



Die wesentlichen Voraussetzungen sind weiterhin:

- Vollendung des 55. Lebensjahrs
- Altersteilzeit muss sich bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken
- in den letzten fünf Jahren muss für mindestens 3 Jahre eine Teilzeitbeschäftigung bestanden haben
- dienstliche Belange dürfen nicht entgegenstehen
- Mindestlaufzeit der Altersteilzeit im Teilzeitmodell beträgt ein Schuljahr
- Mindestlaufzeit der Altersteilzeit im Blockmodell beträgt zwei Schuljahre

Im **ersten Modell (§ 75 a LBG, Neufassung)** beginnt die Laufzeit der Altersteilzeit frühestens mit der Vollendung des 55. Lebensjahres und **endet mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze** (Ende des Schuljahres, das dem Schuljahr vorangeht, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird; bei schwerbehinderten Lehrkräften kann aus Gründen der besonderen Fürsorge auch wahlweise das Ende des Schuljahres, in dem das 63. Lebensjahr vollendet wird, gewählt werden). Zusätzlich zur Besoldung - die Besoldung entspricht dem Umfang der Teilzeitbeschäftigung, also 50 % - wird ein nicht ruhegehaltsfähiger Altersteilzeitzuschlag, der 20 % der Teilzeitbezüge beträgt, gezahlt.

Im **zweiten Modell (§ 75 b LBG, Neufassung)** beginnt die Laufzeit der Altersteilzeit ebenfalls frühestens mit der Vollendung des 55. Lebensjahres und endet mit Ablauf des Schuljahres, welches dem Schuljahr vorangeht, in dem das 68. Lebensjahr vollendet wird (also **3 Jahre über die gesetzliche Altersgrenze hinaus**). Zusätzlich zu der 50 %igen Besoldung wird ein nicht ruhegehaltsfähiger Altersteilzeitzuschlag, der 40 % der Teilzeitbezüge beträgt, gezahlt.



Weiterhin wird in diesem Modell ab dem Zeitpunkt des Erreichens der Altersgrenze ein gesonderter Zuschlag i. H. v. 8 % des Grundgehalts gewährt.

Ich bitte um Verständnis, dass an dieser Stelle keine weitergehenden Informationen zu den finanziellen Auswirkungen dargestellt werden können. Schon aufgrund der vielfältigen steuerrechtlichen Regelungen ist dies nicht möglich.

In beiden Modellvarianten sind die in der Altersteilzeit verbrachten Dienstzeiten im Umfang des tatsächlichen Umfangs der Teilzeitbeschäftigung, also mit 5/ 10, ruhegehaltstfähig.

Weiterhin bleibt die Möglichkeit bestehen, dass im Blockmodell vor Beginn der Freistellungsphase eine höchstens ein Schuljahr dauernde Teilzeitbeschäftigung im vorgegebenen Umfang abgeleistet werden kann. Von dieser Möglichkeit kann Gebrauch gemacht werden, um aus dienstlichen Gründen einen Wechsel in die Freistellungsphase zum 01. Februar eines Jahres zu vermeiden.

Die im Schulbereich bisher aus organisatorischen Gründen getroffenen besonderen Regelungen werden weiterhin im Rahmen der dargestellten Nachfolgeregelung gelten.

Aus diesem Grunde muss Altersteilzeitbeschäftigung

beginnend zum 01.08.2012

spätestens **bis zum 01.02.2012 beantragt werden** (Ausschlussfrist, es gilt der **Eingang des Antrags bei der ADD**).

Ein Antragsvordruck kann auf der Internet-Seite der ADD (www.add.rlp.de) unter => *Schulen => Anträge und Infos => Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung* heruntergeladen werden.



Bei weiteren Rückfragen werden Lehrkräfte, die eine Altersteilzeitbeschäftigung beantragen möchten, gebeten, sich an die für sie zuständigen Personalsachbearbeiter/innen bei der ADD zu wenden.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Thomas Bartholomé

Abteilungsleiter, Leiter der Schulabteilung